

VERBAND DER VERARBEITUNGSBETRIEBE TIERISCHER NEBENPRODUKTE e.V. - VVTN -

ADENAUERALLEE 87 · 53113 BONN · TELEFON 0228 212175 · TELEFAX 0228 2421729
E-Mail: kontakt@stn-vvtn.de • Internet: www.stn-vvtn.de

VVTN e.V. · 53113 Bonn · Adenauerallee 87

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Referat IG I 6
Robert-Schumann-Platz 3
53175 Bonn

per E-Mail

2. Mai 2014
N/Wü

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Aktenzeichen IG I 6 – 78602-2/1

Sehr geehrter Herr ,

der Verband der Verarbeitungsbetriebe Tierischer Nebenprodukte e.V. vertritt die Interessen seiner Mitglieder, die tierische Nebenprodukte im Sinne der EU-Verordnung 1069/2009 verarbeiten und somit tierische Fette produzieren, die als Ausgangsmaterial für die Produktion von Biodiesel hervorragend geeignet sind. Leider haben wir erst kurzfristig von der Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfahren und möchten uns gern mit nachfolgendem Hinweis in die Diskussion einbringen:

Die vorgesehene Fortführung der Nichtanrechenbarkeit von Biodiesel aus tierischen Fetten oder Ölen auf die Biokraftstoffquote wird damit begründet, dass diese „nach den neuesten Erkenntnissen nach wie vor in anderen (zum Teil unsubventionierten) Branchen vollständig genutzt werden und diese herkömmlichen Verwendungswege nicht durch die Förderung von Biokraftstoffen beeinträchtigt werden sollen“. Diese Begründung basiert auf unrichtigen Annahmen und entbehrt einer differenzierten Betrachtung. Richtig ist, dass Fette der Kategorie 3 zu ca. 70 % in anderen Branchen verwendet werden. Die Fette der Kategorien 1 und 2 hingegen werden bereits seit Jahren fast ausschließlich für die Biodieselproduktion genutzt. Zu technischen Zwecken, also zur Verwendung in der Oleochemie, kamen und kommen diese Fette nur in kleinstmengen zum Einsatz. Um die herkömmlichen Verwertungswege nicht zu beeinträchtigen wäre es vor diesem Hintergrund ausreichend, lediglich die Fette der Kategorie 3 von der Quotenanrechnung auszuschließen.

Da es sich bei den Fetten der Kategorien 1 und 2 um entsorgungspflichtige Materialien handelt und diese ein besonders hohes CO₂-Einsparpotenzial bergen, ist es angezeigt, diese Biomasse in Deutschland – wie übrigens in allen anderen EU-Mitgliedstaaten möglich – auf die Biokraftstoffquote anzurechnen. Eine dahingehende Gesetzesänderung ist auch vor dem Hintergrund geboten, dass die in Deutschland ansässigen Produzenten andernfalls weiterhin gezwungen sind, den hier produzierten Biodiesel zwecks Vermarktung per LKW bzw. Binnenschiff z.B. in die Niederlande, nach Frankreich oder nach Italien zu verfrachten. Im Ergebnis werden dadurch unnötige CO₂-Emissionen verursacht, die vermieden würden, wenn der Biokraftstoff dort eingesetzt werden könnte, wo der Rohstoff anfällt und wo er produziert wird. Für weitergehende Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



RA Harald Niemann
Geschäftsführer